

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

10 L 839/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED],

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Syrien) – Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2
AsylG und Abschiebungsandrohung nach Griechenland
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen
am 9. Oktober 2025
durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird für das Antragsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Marcel Keienborg aus Düsseldorf zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Aachen ansässigen Rechtsanwalts bei-geordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 10 K 2937/25.A gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. September 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

A. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Keienborg aus Düsseldorf ist gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO zu entsprechen, weil die Antragstellerin ihre Bedürftigkeit glaubhaft gemacht hat und ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus den nachfolgend dargelegten Gründen hinreichende Erfolgsaussichten aufweist und nicht mutwillig erscheint. Die Beschränkung der Bewilligung auf die Kosten eines ortsansässigen Rechtsanwalts folgt aus § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 3 ZPO.

B. Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 10 K 2937/25.A gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. September 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

I. Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft, da die Klage gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. §§ 34, 35 AsylG in Bezug auf die Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Er ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere wahrt der am 25. September 2025 beim beschließenden Gericht eingegangene Antrag die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Zwar kann dem beigezogenen Verwaltungsvorgang insofern nur entnommen werden, dass der Bescheid vom 12. September 2025 unter dem 16. September 2025 zum Zwecke der Zustellung durch diese an die von der Antragstellerin bewohnte Aufnahmeeinrichtung übersandt wurde. Einen Nachweis über die Vornahme der Zustellung bzw. deren Zeitpunkt enthält weder der Verwaltungsvorgang noch wurde ein solcher von der Antragsgegnerin bisher vorgelegt. Aufgrund des auf der bei Antragstellung vorgelegten Bescheidausfertigung angebrachten und mit einem Stempelaufdruck der Bezirksregierung Köln versehenen Aushändigungsvermerks ist jedoch davon auszugehen, dass der in Rede stehende Bescheid der Antragstellerin am 23. September 2025 in der von ihr bewohnten Aufnahmeeinrichtung übergeben worden ist.

Es fehlt der Antragstellerin schließlich auch ungeachtet der unter Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids erfolgten Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Vollziehungsaussetzung ist ausdrücklich (allein) auf die einwöchige Rechtsmittelfrist bzw. – für den Fall der Rechtsbehelfseinlegung – die Dauer des gerichtlichen Eilverfahrens befristet.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 - 1 C 19.19 -, juris, Rn. 58.

II. Der Antrag ist auch begründet.

1. Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß §§ 36 Abs. 3, 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Aussetzungsinteresse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Dabei darf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes erfolgen. Solche ernstlichen Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. Geringe Zweifel reichen nicht aus. Maßgeblich ist das Gewicht der Faktoren, die Anlass zu Zweifeln geben.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rn. 93 ff.; Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 44. Edition, Stand: 1. Oktober 2024, § 36 Rn. 37.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fällt die vorzunehmende Interessenabwägung hier zugunsten der Antragstellerin aus. Das Gericht hat vorliegend ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Ziffer 3 des in der Hauptsache angegriffenen Bescheids enthaltenden Abschiebungsandrohung. Rechtliche Grundlage dieser Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Nach dieser Vorschrift droht das Bundesamt einem Ausländer die Abschiebung in den Staat, in dem er vor Verfolgung sicher war, an, wenn sein Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, also deshalb unzulässig ist, weil ein anderer Staat der Europäischen Union ihm bereits internationalen Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Das Bundesamt hat in Ziffer 1 des in der Hauptsache angefochtenen Bescheids den Asylantrag der Antragstellerin nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt. Ob diese Entscheidung einer rechtlichen Überprüfung standhält, unterliegt derzeit jedoch ernstlichen Zweifeln und bedarf gegebenenfalls näherer Aufklärung im Hauptsacheverfahren. Zwar ergibt sich aus dem im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes enthaltenen EUODAC-Ergebnis zweifelsfrei, dass – wie auch die Antragstellerin im Rahmen des sog. Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates bzw. der Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages am 1. Oktober 2024 zwar unter Nennung eines abweichenden Datums, jedoch der Sache nach selbst angegeben hat – dem in Griechenland gestellten Antrag der Antragstellerin auf Gewährung internationalen Schutzes durch die dortige Asylbehörde am 10. Juni 2024 entsprochen worden ist und damit die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dem Wortlaut der Norm nach vorliegen. Jedoch ist die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) umgesetzt, auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass ein in Deutschland gestellter Asylantrag trotz Zuerkennung internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dann nicht als unzulässig abgelehnt werden darf,

wenn dem oder der Betroffenen in dem Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) bzw. des – wortgleichen – Art. 3 EMRK droht.

Vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 und C-541/17 (Hamed) -, juris, Rn. 43, sowie Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u. a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 bis 94, und vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 81 bis 97.

Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann danach nicht ungeachtet der Frage getroffen werden, ob dem bzw. der in einem anderen Staat anerkannten Schutzberechtigten im Fall seiner bzw. ihrer Rücküberstellung dorthin eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 18; OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2020 - 11 A 2480/19.A -, juris, Rn. 7; VG Aachen, Urteile vom 16. März 2020 - 10 K 157/19.A -, juris, Rn. 31 ff., und vom 16. März 2020 - 10 K 875/19.A -, juris, Rn. 29 ff., beide m. w. N.

2. Davon ausgehend ist hier zum jetzigen Zeitpunkt ernstlich zweifelhaft, ob der Asylantrag der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden durfte.

a. Nach der früheren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und der ständigen Spruchpraxis der Kammer war davon auszugehen, dass ohne Hinzutreten etwaiger Besonderheiten des Einzelfalls in der Regel – auch bei nichtvulnerablen Personen – angenommen werden musste, dass einem bzw. einer in Griechenland anerkannten international Schutzberechtigten für den Fall seiner bzw. ihrer Rückkehr dorthin ernsthaft eine erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK droht.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 21. Januar 2021 - 11 A 1564/20.A -, juris, Rn. 30 ff., und - 11 A 2982/20.A -, juris, Rn. 32 ff., sowie Beschluss vom 5. April 2022 - 11 A 314/22.A -, juris, Rn. 43 ff.; VG Aachen, Urteile vom 15. Januar 2025 - 10 K 2864/24.A -, juris, Rn. 41 ff., vom 12. Dezember 2024 - 10 K 1614/23.A -, juris, Rn. 34 ff., vom 16. März 2020 - 10 K 157/19.A -, juris, Rn. 31 ff.,

und vom 16. März 2020 - 10 K 875/19.A -, juris, Rn. 29 ff., jeweils m. w. N.

An dieser Bewertung hat die Kammer auf Grundlage einer eingehenden Auswertung der jeweils aktuellen Erkenntnisse und unter Auseinandersetzung mit abweichender Instanzrechtsprechung,

vgl. etwa Hess. VGH, Urteil vom 6. August 2024 - 2 A 1131/24.A -, juris, Rn. 157 ff.; VG Hamburg, Urteile vom 28. Juni 2024 - 12 A 4023/22 -, juris, Rn. 73 ff., und vom 15. August 2024 - 12 A 3228/24 -, juris, Rn. 80 ff.,

bis in die jüngere Vergangenheit festgehalten.

Vgl. VG Aachen, Urteile vom 11. April 2025 - 10 K 2848/24.A -, juris, Rn. 27 ff., und vom 20. März 2025 - 10 K 2977/24.A -, juris, Rn. 41 ff.

b. Nachdem das BVerwG entschieden hat, dass alleinstehenden, erwerbsfähigen und männlichen nichtvulnerablen international Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der Grundrechtecharta zur Folge haben,

vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, und - 1 C 19.24 -, juris,

hat sich die Kammer dieser Rechtsprechungslinie hinsichtlich der vom BVerwG in den Blick genommenen Personengruppe angeschlossen.

aa. Das BVerwG hat in der zitierten Entscheidung im Rahmen einer sog. Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG die Gruppe der männlichen nichtvulnerablen Drittstaatsangehörigen in den Blick genommen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Dieser Personenkreis umfasst bezogen auf den Zielstaat Griechenland alle volljährigen Schutzberechtigten ohne minderjährige Kinder, die erwerbsfähig sind und nicht an einen besonderen Schutzbedarf begründenden Krankheiten leiden.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 14, und - 1 C 19.24 -, juris, Rn. 13.

Für den so eingegrenzten Personenkreis hat das BVerwG unter Auswertung der zum Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel entschieden, dass diesen Personen bei Anlegung eines strengen Maßstabs im Fall einer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, unabhängig von ihren persönlichen Entscheidungen in eine Lage extremer materieller Not zu geraten, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 24 ff., und - 1 C 19.24 -, juris, Rn. 23 ff.

Soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, stehen sie zwar erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüber mit der Folge, dass sie in den ersten Wochen bis Monaten nach der Rückkehr auf temporäre, gegebenenfalls auch wechselnde Unterkünfte wie Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime oder Übernachtungsstellen angewiesen sind. Zudem sind sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf eigenes Erwerbseinkommen zu verweisen, welches jedenfalls in der beschriebenen Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unterstützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nichtvulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist ebenfalls gesichert.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 24 ff., 60, und - 1 C 19.24 -, juris, Rn. 23 ff., 64, jeweils m. w. N.

In die Beurteilung ist auch einzustellen, dass der beurteilten Personengruppe der nichtvulnerablen männlichen Schutzberechtigten ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen ist als vulnerablen Personen und dass bei ihr auch keine besonderen Bedürfnisse bei der Unterbringung zu berücksichtigen sind.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 43, und - 1 C 19.24 -, juris, Rn. 44.

bb. Dieser Rechtsprechung des BVerwG, die mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in Griechenland im Rahmen einer Tatsachenrevision auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse ergangen ist und zudem die rechtlichen Maßstäbe für die Beurteilung noch einmal deutlich gemacht hat, hat sich die Kammer für die vom BVerwG in den Blick genommene Personengruppe der alleinstehenden, erwerbsfähigen und männlichen nichtvulnerablen international Schutzberechtigten unter gleichzeitiger Aufgabe ihrer bisherigen und entgegenstehenden Rechtsprechung nach Auswertung der zwischenzeitlich veröffentlichten Entscheidungsgründe des BVerwG angeschlossen.

Vgl. VG Aachen, Beschlüsse vom 25. August 2025 - 10 K 1949/25.A -, juris, Rn. 33, und vom 28. Juli 2025 - 10 L 633/25.A -, juris, Rn. 47.

c. Weder das Vorstehende noch sonstige Umstände führen jedoch in Bezug auf die Personengruppe, der die Antragstellerin zugehört, zu einem Abweichen der Kammer von ihrer bisherigen Rechtsprechung.

aa. Die Antragstellerin gehört zunächst nicht zu der Gruppe von Personen, hinsichtlich derer das BVerwG entschieden hat, dass ihnen aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen. Anders als im Rahmen seiner Entscheidungen über sogenannte Tatsachenrevisionen hinsichtlich der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage im Zielstaat Italien, wo das BVerwG jeweils „die Gruppe der nichtvulnerablen Drittstaatsangehörigen“ in den Blick nahm,

vgl. BVerwG, Urteile vom 21. November 2024 - 1 C 23.23 -, juris, Rn. 14, und - 1 C 24.23 -, juris, Rn. 15,

grenzte es die maßgebliche Personengruppe in seinen vorstehend genannten Entscheidungen hinsichtlich der Lage im Zielstaat Griechenland stärker ein, indem es ausdrücklich nur auf die „Gruppe der männlichen nichtvulnerablen Drittstaatsangehörigen“ abstellte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 14, und - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 13; vgl. ebenso auch: OVG NRW, Beschluss vom 2. September 2025 - 11 A 2431/24.A -, juris, Rn. 47.

Nur insofern hat sich auch die Kammer dieser bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angeschlossen.

Vgl. VG Aachen, Beschlüsse vom 25. August 2025 - 10 K 1949/25.A -, juris, Rn. 33, und vom 28. Juli 2025 - 10 L 633/25.A -, juris, Rn. 47; zur Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung in anderen Konstellationen vgl. demgegenüber: VG Aachen, Beschlüsse vom 22. August 2025 - 10 L 683/25.A -, juris, Rn. 35 (Vulnerabilität) und vom 9. Juli 2025 - 10 L 647/25.A -, juris, Rn. 32 (Ehepaar).

Die Antragstellerin ist demgegenüber jedoch unbestrittenermaßen weiblichen Geschlechts.

bb. Auch ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls ernstlich zweifelhaft, ob die in Bezug auf männliche nichtvulnerable Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ergangene Rechtsprechung des BVerwG auf weibliche Drittstaatsangehörige übertragen werden kann. Soweit dies vereinzelt unter Verweis auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Lage in Italien angenommen wird,

vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 18. August 2025 - W 4 S 25.33868 -, juris, Rn. 32 ff. unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24/23 -, juris, Rn. 88.

vermag dies die Kammer schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die in den genannten bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen jeweils vorgenommenen Beurteilungen der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lagen in Italien bzw. Griechenland maßgeblich von den tatsächlichen Verhältnissen in den

jeweiligen Staaten abhängen, die naturgemäß divergieren (können), sodass in Bezug auf Italien getroffene Feststellungen nicht ohne Weiteres auf Griechenland übertragen werden können. Überdies erscheint die Übertragbarkeit der bzgl. Italien praktizierten Gleichbeurteilung der Lage hinsichtlich männlicher und weiblicher Schutzberechtigter auf die Beurteilung der Situation in Griechenland auch deshalb ernstlich zweifelhaft, weil das BVerwG seiner Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in Italien von vornherein eine andere, nämlich gegenüber der bei seiner Beurteilung der Lage in Griechenland in den Blick genommenen Personengruppe weiter gefasste und gerade nicht – wie dort – auf männliche Personen begrenzte Personengruppe zugrunde legte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 - 1 C 24.23 -, juris, Rn. 88; dazu auch schon soeben unter aa.

Auch unabhängig davon bestehen ernstliche Zweifel an der Übertragbarkeit der in Bezug auf männliche Drittstaatsangehörige getroffenen Bewertung auf weibliche Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist. So hat das BVerwG etwa zum Erhalt einer Unterkunft ausgeführt, dass für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte weder die Möglichkeit einer Unterkunft in staatlichen Einrichtungen, noch der Zugang zu einer Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt hinreichend wahrscheinlich ist, für nichtvulnerable männliche Schutzberechtigte jedoch aktuell nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Griechenland dort nicht zumindest eine (ggf. temporäre, wechselnde) Unterkunft oder Notschlafstelle mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen, die von kommunalen Trägern oder nichtstaatlichen Hilfsorganisationen betrieben werden, finden können.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris, Rn. 35 ff., 43,

Diese Annahme ist im Rahmen der vorliegend allein summarischen Prüfung nach Auffassung der Kammer derzeit nicht uneingeschränkt auf die Personengruppe der alleinstehenden Frauen übertragbar. Denn für diese Personengruppe dürften ungeachtet eines möglicherweise mit alleinstehenden männlichen Schutzberechtigten vergleichbaren Durchsetzungsvermögens jedenfalls weitergehende bzw. andere Bedürfnisse

anzunehmen sein. Etwa handelt es sich bei möglicherweise erreichbaren Notunterkünften häufig um Unterkünfte ohne Rückzugsräume, die ausschließlich von (fremden) Männern bewohnt werden.

Vgl. etwa VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27. August 2025 - 18a L 1375/25.A -, juris, Rn. 30 f.; VG Hamburg, Beschluss vom 13. August 2025 - 12 AE 5505/25 -, juris, Rn. 6; VG Hannover, Beschluss vom 6. August 2025 - 2 B 7190/25 -, juris, Rn. 23 f., und VG Gießen, Beschluss vom 16. Juli 2025 - 1 L 3807/25.GI.A -, juris, Rn. 10 ff.

Die Kammer hält daher derzeit für die Personengruppe der weiblichen international Schutzberechtigten weiterhin an ihrer bisherigen Rechtsprechung fest und geht davon aus, dass für Angehörige dieser Personengruppe im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland dort die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK besteht. Insoweit wird Bezug genommen auf die bisherigen Ausführungen der Kammer.

Vgl. etwa VG Aachen, Urteile vom 11. April 2025 - 10 K 2848/24.A -, juris, Rn. 27 ff., und vom 20. März 2025 - 10 K 2977/24.A -, juris, Rn. 41 ff.

Dass der Fall der Antragstellerin Besonderheiten aufweist, die der bisherigen grundsätzlichen Wertung der Kammer entgegenstehen, ist auf der Grundlage des bisherigen Akteninhalts nicht erkennbar.

d. Inwiefern die Antragstellerin im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland in der Lage sein wird, unabhängig von ihren persönlichen Entscheidungen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine Lage extremer materieller Not geraten zu geraten, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen, ist vor diesem Hintergrund zumindest ernstlich zweifelhaft. Angesichts dessen überwiegt vorliegend das Interesse der Antragstellerin, jedenfalls bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von einer Abschiebung nach Griechenland verschont zu bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen